

# **Ordnung zur Erweiterung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Master of Education an der Hochschule für Musik Detmold**

**vom 10.07.2019**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Ziele des Studiums .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Studienumfang und Erweiterungsprüfung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....</b>	<b>4</b>

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Erweiterung des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie der entsprechenden Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss der Staatsprüfung (Erweiterungsprüfung) um das Unterrichtsfach Musik (LA 1). Das Studium der Erweiterung des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Erweiterten Unterrichtsfach Musik (LA II) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gelten für die Erweiterungsprüfung die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Bestimmungen) sowie die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik (LA 1) an der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2** **Ziele des Studiums**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Fach die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen Kompetenzen für das Lehramt der angestrebten Schulform nach. Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Lehramtsbefähigung um eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 16 Lehrerausbildungsgesetz (LABG).
- (2) Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

## **§ 3** **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
  1. an der Universität Paderborn in den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts eingeschrieben ist oder
  2. einen den Zugang zum Vorbereitungsdienst in NRW eröffnenden Masterabschluss im jeweiligen Lehramt oder eine Lehramtsbefähigung in NRW im jeweiligen Lehramt besitzt.
- (2) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt ferner den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in demselben Fach voraus.
- (3) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben.
- (4) Sofern innerhalb des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium und des ihm vorausgehenden Erweiterungsstudiums zum Bachelorstudium in der Summe die durch die LZV geforderten Leistungspunkte im gewählten Fach und Lehramt einschließlich der Vorgaben aus § 1 Abs. 2 LZV nicht erreicht werden können, sind zusätzliche Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium nachzuweisen.
- (5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
  1. die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
  2. die Bewerberin bzw. der Bewerber im gewünschten Fach in einem Masterstudium oder Erweiterungsstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem Staatsexamensstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Masterarbeit gehört zu dem Fach bzw. bildungswissenschaftlichen Studium, in dem sie geschrieben wurde, oder
  3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

#### **§ 4**

##### **Studienumfang und Erweiterungsprüfung**

- (1) Der Studienumfang des Erweiterungsstudiums ergibt sich aus § 36 Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik (LA 1).
- (2) Ein Praxissemester ist im Rahmen des Erweiterungsstudiums nicht zu absolvieren.
- (3) Die Masterarbeit kann nicht im Rahmen des Erweiterungsstudiums angefertigt werden.
- (4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die gemäß den Besonderen Bestimmungen in den Modulen des Faches zu erbringen sind.

#### **§ 5**

##### **Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Erweiterungsprüfung bestanden ist. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist. Das Bestehen der Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung wird eine Fachnote gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Faches gebildet. Falls in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, wird zudem eine Note für die fachpraktischen Prüfungen gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Faches gebildet.

#### **§ 6**

##### **Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Erweiterungsstudium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote und die etwaige Note der fach- praktischen Prüfungen ausweist. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungs- leistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Sofern zusätzliche Leistungen nach § 3 Absatz 4 nachzuweisen sind, kann das Zeugnis erst nach deren Nachweis ausgestellt werden.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das durch dieses Studium erweitert wurde, ausgestellt worden ist und nimmt Bezug auf dieses Zeugnis. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur in Verbindung mit diesem Zeugnis gültig.
- (3) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein „transcript of records“, in dem die gesamten erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das „transcript of records“ enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

- (5) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Erweiterungsstudiums vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über das absolvierte Erweiterungsstudium und enthält die wesentlichen Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die erworbenen Kompetenzen.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten und Veröffentlichung***

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 10.07.2019 und des Rektorats vom 27.11.2019.

Detmold, den 27.11.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse